

Geschäftsordnung (GO) für die Stadtverordnetenversammlung Peitz

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben sie vor der Sitzung den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder das Amt Peitz/Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Dies gilt für die Sitzungen der Ausschüsse analog.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.

(2) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

(3) In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

(4) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht werden.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest.

Darüber hinaus soll die Tagesordnung auf der Internetseite der Stadt Peitz unter www.peitz.de veröffentlicht werden.

(2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) einer Fraktion oder
- c) vom Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden.

Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(3) Beratungsgegenstände, die nicht fristgerecht zur Aufnahme in die Tagesordnung eingereicht wurden, sind in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit.

(4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, wenn ansonsten eine Eilbeschluss Eilentscheidung zu fassen wäre oder um einen Nachteil von der Gemeinde abzuwenden. (§ 35 BbgKVerf)

§ 4 Zuhörer

(1) Am öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die gemäß Hauptsatzung der Stadt Peitz und Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Peitz durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.

(2) Im Falle von Sondersitzungen kann von einer Einwohnerfragestunde abgesehen werden.

(3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können Anfragen zur Tagesordnung in der Sitzung an den Amtsdirektor und die Amtsleiter stellen.

(2) Anfragen außerhalb der Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Amtsdirektor einzureichen.

(3) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder zwischenzeitlich schriftlich zu beantworten.

(4) Mündliche Anfragen der Abgeordneten können in jeder Sitzung gestellt werden. Ist eine Antwort nicht sofort möglich, kann die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Sitzung erfolgen.

§ 7 Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung wird die Aufgabe durch einen seiner Stellvertreter wahrgenommen.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
2. Änderungsanträge zur und Feststellung der Tagesordnung,
3. Entscheidungen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
4. Durchführung der Einwohnerfragestunde,
5. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
6. Informationen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
7. Entscheidungen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
9. Behandlung der nichtöffentlichen Informationen der Bürgermeisters und der Verwaltung sowie der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
10. Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

- (1) Nur der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 10 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 21:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt ist abschließend zu behandeln.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.
Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine neue Ladung.
Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten regulären Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, über die in nachstehender Reihenfolge zu abzustimmen ist. Dazu gehören insbesondere Anträge:
 1. auf Aufhebung der Sitzung,
 2. auf Verweisung an den Amtsdirektor oder einen Ausschuss,
 3. auf Vertagung,
 4. auf Schluss der Aussprache,
 5. auf Schluss der Rednerliste,
 6. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 7. auf Erweiterung der Tagesordnung,
 8. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
 9. auf namentliche Abstimmung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Stadtverordnetenversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtverordneter darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Stadtverordneter zweimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht wieder erteilen.

(2) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser die Redezeit überschritten hat, grob unsachliche Ausführungen macht, zu einem Thema redet, das nicht Gegenstand des zu behandelnden Tagesordnungspunktes ist, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung zu rufen, dessen Verhalten grob ungebührlich ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und sein Verhalten stört den Ablauf der Sitzung, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen. (Ausschluss von der Sitzung). Ein unverzüglicher Ausschluss von der Sitzung ist auch bei einem groben Verstoß möglich, bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten wie z.B. schwere Beleidigung oder Tätlichkeit.

§ 12

Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende die Anzahl der Mitglieder fest, die

- dem Antrag zustimmen,
- den Antrag ablehnen und
- sich der Stimme enthalten.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder Beschluss abgelehnt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von einer Fraktion oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13

Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordneten ein aus zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der Vertreter der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
 - f) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
 - g) den Wortlaut der Beschlüsse
 - h) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
 - i) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - k) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - l) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift ist den Abgeordneten zeitnah, spätestens 4 Wochen nach der Sitzung, zuzuleiten. Auf Wunsch der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung kann die Niederschrift auf elektronischem Weg übergeben werden.
- (6) Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse durch Abdruck des Wortlautes im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz" unterrichtet, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter davon abgesehen wird.

§ 15 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Peitz bildet gemäß § 43 BbgKVerf ständige Fachausschüsse (durch Beschluss). Die Aufgaben der Ausschüsse bestehen in der Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses und zur Kontrolle der Verwaltung. Die Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Peitz konkretisiert.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie der Vorsitzende und die sachkundigen Einwohner werden durch die Fraktionen benannt.
- (3) Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse treten so oft es die Geschäftslage erfordert zusammen. Für die Einberufung der Sitzung (gemäß § 2) ist der jeweilige Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Amtsdirektor zuständig.
- (5) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden jeweils in der konstituierenden Ausschusssitzung gewählt.
- (6) Einladung und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind den übrigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.
- (7) Für die Niederschriften über die Ausschusssitzungen gilt § 14 Abs. 1-5 entsprechend. Der Schriftführer ist ein Bediensteter des Amtes Peitz, der vom Amtsdirektor bestimmt wird.
- (8) Die Öffentlichkeit wird über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Stadt Peitz unterrichtet.

§ 18 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in regelmäßigen Abständen entsprechend den Erfordernissen zusammen. Die Einberufung erfolgt gemäß § 2.
- (3) Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Hauptausschusses fristgerecht zuzuleiten.
- (4) Die Niederschrift über die Sitzungen des Hauptausschusses wird allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 14 Abs. 5 zugeleitet. Die Öffentlichkeit wird über die gefassten Beschlüsse gemäß § 14 Abs. 6 informiert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2009, außer Kraft.

Peitz, den

J. Krakow
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin